

Gebührenordnung für den
Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

der 1. Änderungssatzung vom 28.06.1996

der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001

der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2004

der 4. Änderungssatzung vom 12.06.2006

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Dünenfriedhofes der Inselgemeinde Langeoog und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid; die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte

- | | | |
|---------------------------------|----------------|----------|
| a) für Personen bis zu 5 Jahren | (für 15 Jahre) | € 150,00 |
| b) für Personen über 5 Jahre | (für 30 Jahre) | € 300,00 |

2. Wahlgrabstätte

- | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------|
| a) mit einer Grabstelle | (für 30 Jahre) | € 400,00 |
| b) mit zwei Grabstellen je Grabstelle | (für 30 Jahre) | € 500,00 |
| c) jede weitere Grabstelle | (für 30 Jahre) | € 500,00 |

3. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (für 30 Jahre) € 650,00

(Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts, das Ausheben/Verfüllen des Grabes, Personal- und Gerätekosten, die Denkmalbeschriftung, die Pflege der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit)

4. Reihengrabstätten als Rasengrabstätten (für 30 Jahre) € 750,00

(Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts von € 300,00 sowie die Pflege der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (a € 15,00).

Die Gebühren für den Aushub/Verfüllung sowie das Abräumen der Grabstätte erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß den Bestimmungen der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog.

5. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten für Reihengräber ist ausgeschlossen. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgräber werden die Gebühren nach Maßgabe der Beträge aus Nr. 2 a bis c für die Dauer der beantragten Verlängerung festgesetzt.

II. Gebühren für die Benutzung

- | | |
|---|----------|
| 1. der Friedhofskapelle | € 200,00 |
| 2. des Aufbahrungsraumes einschließl.
Totenkühltruhe in der Friedhofskapelle | € 150,00 |
| 3. der Orgel | € 30,00 |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung des Leichenwagens je Sargtransport | € 90,00 |
|---|---------|

- | | |
|---|--------------------------------|
| 2. Benutzung des Bestattungsanhängers je Sargtransport | € 70,00 |
| 3. Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten | € 50,00 |
| 4. Fahren des Leichenwagens je Sargtransport
Vorbereitung, An- und Abspannen
(im Regelfall werden 3 Arbeitsstunden angesetzt) | nach dem tatsächlichen Aufwand |
| | |
| 5. Ausheben und Verfüllen eines Grabes
(im Regelfall werden 12 Arbeitsstunden angesetzt) | nach dem tatsächlichen Aufwand |
| 6. Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes
(im Regelfall werden 2 Arbeitsstunden angesetzt) | nach dem tatsächlichen Aufwand |
| 7. Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden. | |
| 8. Bei Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, werden Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |
| 9. Berechnungsgrundlage der Nummern 3 bis 6 ist der jeweils gültige Stundensatz gemäß Preisliste der Inselgemeinde Langeoog. | |

IV. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für die Umbettung einer Leiche richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. III. 8.

V. Gebühren für die Genehmigung

- | | |
|---|---------|
| 1. der Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen | € 75,00 |
| 2. zur Feuerbestattung | € 20,00 |
| 3. zur Beisetzung der Aschereste | € 20,00 |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle werden für

jedes Grab und Jahr an Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben: € 20,00

Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall | € 37,50 |
|---|---------|

§ 7

Bei besonderen zusätzlichen Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.